

Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)

Stand: 10/2021

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die auf dem Kartenantrag genannte Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „Bank“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Mastercard und Visa Kartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, ein. Die Mastercard oder Visa Card ist eine Debit- oder Kreditkarte; bei Kombinationsprodukten, die zwei Kreditkarten umfassen (sog. Kartendoppel), handelt es sich immer um eine Mastercard Kreditkarte und eine Visa Kreditkarte. Die DZ BANK als **Herausgeber** der Mastercard und/oder Visa Card und Vertragspartner des Karteninhabers (Haupt-/Zusatzkarteninhaber) hinsichtlich der Nutzung der Karte oder deren Daten als **Zahlungsinstrument** wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, **sämtliche Erklärungen** und Mitteilungen grundsätzlich **an die Bank** zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffer 7.

1.2 Die Mastercard oder Visa Card ist an das im Kartenantrag genannte bzw. an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachfolgend „**Abrechnungskonto**“) gekoppelt und stellt selbst kein Zahlungskonto dar. Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das Online-Banking und die Banking-App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank über die Banking-App angeboten – zusätzlich als digitale Karte (Token) auf einem NFC-fähigen (NFC = Near Field Communication/Nahfeldkommunikation) mobilen Endgerät zum kontaktlosen Bezahlen (vgl. Ziffer 4.1) ausgegeben werden. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) wird/werden nachfolgend kurz „**Karte**“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.

1.3 Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte als Zahlungsinstrument mit dem Herausgeber (nachfolgend „**Kartenvertrag**“ genannt) kommt bei Karten mit Kredit- und/oder Guthaben-Funktion ein **zusätzlicher Vertrag** über die Kreditgewährung und/oder das Einlagengeschäft mit der Bank zu den im Kartenantrag genannten Konditionen zustande. Über das Guthaben kann ausschließlich durch den Einsatz der Karte gemäß Ziffer 2 verfügt werden.

1.4 Bei Karten mit der Funktion „**easyCredit-Finanzreserve**“ (Kreditkarten) schließt der Karteninhaber neben dem Kartenvertrag einen separaten Verbraucherrahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank AG, Nürnberg, ab.

1.5 Die **Annahme** des Kartenantrags durch den Herausgeber und etwaiger zusätzlicher Verträge gemäß Ziffer 1.3 durch die Bank bzw. gemäß Ziffer 1.4 durch die TeamBank wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte an den Karteninhaber (Ausgabe einer Debitkarte bzw. Ausgabe einer Kreditkarte) erklärt.

1.6 Wird die Karte inaktiv versendet, ist dies dem Übersendungsschreiben zu entnehmen. Eine inaktive Karte muss nach Erhalt und vor der ersten Kartennutzung telefonisch aktiviert werden, um alle Funktionen der Karte nutzen zu können.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte

2.1 Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im In- und als weitere Leistung auch im Ausland im Mastercard- bzw. Visa-Verbund

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen,
- Guthabenträgen auf der Karte von Mastercard- bzw. Visa-Karteninhabern weltweit empfangen und
- – sofern laut Kartenantrag unterstützt – im Rahmen des **Bargeldservices** an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten bzw. der vereinbarten Höchstbeträge beziehen sowie **Zahlungen** Dritter zugunsten der Karte **empfangen**.

2.2 Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Kreditinstitute, die Geldautomaten und die bargeldauszahlenden Stellen (nachfolgend „**Akzeptanzstellen**“) sind an den Logos zu erkennen, die den Logos auf der Karte entsprechen.

2.3 Für BasicCards (Debitkarten) stehen der Bargeldservice am Schalter von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, die keine Kartenzahlungsterminals mit Online-Autorisierung nutzen, und die Notfallservices „EmergencyCash“ (Notfall-Bargeld) und „EmergencyCard“ (Notfall-Karte) der Kartenorganisationen bei Kartenverlust im Ausland nicht zur Verfügung. Dies gilt auch für die BasicCard für Jugendliche (vgl. Ziffer 13).

3 Persönliche Geheimzahl (PIN)

3.1 Sofern die Karte laut Kartenantrag mit PIN ausgegeben wird, erhält der Karteninhaber mit getrennter Post seine PIN, die er im Rahmen der **PIN-Selbstwahl** an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten ein- oder mehrmals ändern kann, sofern die Karte diese Funktion unterstützt. Für die digitale Karte gilt die PIN der physischen Karte, anstatt der PIN wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal auch die Entsperrfunktion des mobilen Endgeräts (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Code oder Muster) gefordert.

3.2 Bei der Wahl der neuen PIN sind alle Ziffernkombinationen möglich. Der Karteninhaber soll keine einfachen oder naheliegenden Zahlenkombinationen wie z. B. sein Geburtsdatum, das Gültigkeitsdatum der Karte, Teile der Kartennummer, gleichlautende Ziffern oder aufeinander folgende Zahlenreihen wählen. Für die selbst gewählte PIN gelten dieselben **Sorgfaltspflichten** gemäß Ziffer 6 wie für die ursprüngliche PIN.

4 Nutzung der Karte und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

4.1 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags ist entweder an Geldautomaten die PIN einzugeben und der Bargeldbetrag zu wählen oder bei Akzeptanzstellen

- die Karte in das Kartenzahlungsterminal einzuführen oder beim kontaktlosen Bezahlen vor ein Terminal zu halten, das mit dem Logo für das kontaktlose Bezahlen gekennzeichnet ist, und/oder der Zahlungsbetrag zu **bestätigen**, und
- – sofern vom Kartenzahlungsterminal oder von der Akzeptanzstelle gefordert – die **PIN** einzugeben oder ein papierhafter Beleg bzw. ein auf dem Display des Kartenzahlungsterminals angezeigter elektronischer Beleg zu **unterschreiben**, auf den die Kartendaten und der vollständige Zahlungsbetrag übertragen wurden. Bei der digitalen Karte wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal anstatt der PIN alternativ auch die Eingabe der Entsperrfunktion gefordert.

Wenn die Karte und das Kartenzahlungsterminal mit dem Logo für **das kontaktlose Bezahlen** gekennzeichnet sind, können Beträge innerhalb des von der Akzeptanzstelle vorgegebenen Kleinstbetragslimits auch ohne Eingabe der PIN oder der Entsperrfunktion

und ohne Unterschrift durch den Karteninhaber kontaktlos autorisiert werden. Das erfolgreiche Bezahlen wird dann durch ein optisches und/oder akustisches Signal bestätigt.

4.2 Nach vorheriger Abstimmung mit der Akzeptanzstelle kann der Karteninhaber beim Kauf von Waren und Dienstleistungen schriftlich per Fax oder Bestellkarte bzw. per Telefon (**Mail Order/Telephone Order**) ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und – sofern von der Akzeptanzstelle gefordert – die auf der Kartenrückseite vermerkte dreistellige Kartenprüfziffer angeben.

4.3 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über das **Internet** dürfen lediglich der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Mastercard/Visa), die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern für Internetzahlungen innerhalb des EWR ein **Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung** von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Dabei muss eine Transaktion mit zwei von drei möglichen Authentifizierungselementen (Wissenselement, Besitzelement, Seinsselement/Inhärenz) freigegeben werden: **Wissenselemente** (etwas, das nur der Karteninhaber weiß, wie die PIN, ein Kennwort oder die Antwort auf eine Sicherheitsfrage), **Besitzelemente** (etwas, das der Karteninhaber besitzt wie ein mobiles Endgerät zum Empfang von Transaktionsnummern oder der Freigabe von Nachrichten) und **Seinsselemente** (etwas, das der Karteninhaber ist, biometrische Merkmale wie beispielsweise Fingerabdruck, Gesichtserkennung etc.). Solche sicheren Bezahlfahrer für Internetzahlungen werden mit dem Karteninhaber in den „**Sonderbedingungen**“ und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard/Visa Card-Zahlungen im Internet vereinbart (**Anlage** zum Kartenantrag). Im Einzelfall kann auf das Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung bei vom Karteninhaber veranlassten Transaktionen verzichtet werden, wenn es sich beispielsweise um Kleinstbetragszahlungen handelt, oder solche, die im Rahmen einer Transaktionsrisikoanalyse als risikoarm eingestuft wurden. Ebenso kann beispielsweise bei wiederkehrenden Zahlungen gleichen Betrags an eine Akzeptanzstelle nach der ersten Zahlung einer solchen Serie von der Verfahrensnutzung abgesehen werden oder wenn der Karteninhaber die Akzeptanzstelle individuell auf eine Liste vertrauenswürdiger Empfänger aufgenommen hat, falls dies vom Herausgeber angeboten wird. Die Nutzung des Verfahrens zur starken Kundenauthentifizierung kann bei Akzeptanzstellen außerhalb des EWR optional vom Herausgeber gefordert werden.

4.4 Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlungsbetrags

Mit der Verwendung der Karte oder deren Daten gemäß den Ziffern 2 und 4.1 bis 4.3 erteilt der Karteninhaber der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (**Autorisierung**). Soweit dafür zusätzlich eine PIN, der Bargeldbetrag, die Unterschrift oder ein sicheres Bezahlfahrer gemäß Ziffer 4.3 erforderlich ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz bzw. Eingabe erteilt. Mit Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers erteilt, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichert. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag **nicht mehr widerrufen**.

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte einen **autorisierten Zahlungsbetrag zu blockieren**, wenn

- der Zahlungsvorgang von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu blockierenden Zahlungsbetrags zugestimmt hat.

Setzt der Karteninhaber seine Karte z. B. bei Hotel-, Mietwagenbuchungen oder an automatisierten Tankstellen zur Absicherung eines noch nicht genau feststehenden, der Höhe nach aber begrenzten Zahlungsbetrags ein (**Kautionszwecke**), darf der Maximalbetrag blockiert werden.

Die Bank/der Herausgeber gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der Zahlungsauftrag zugegangen ist (vgl. Ziffer 5).

4.5 Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 4.4 autorisiert hat (dieser z. B. ohne die geforderte PIN bzw. Unterschrift des Karteninhabers erteilt wurde),
- die PIN mehrfach falsch eingegeben und der PIN-Fehlbedienungszähler durch die Bank noch nicht zurückgesetzt wurde,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- der Verdacht eines Missbrauchs besteht oder
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über den Geldautomaten, das Kartenzahlungsterminal oder durch die Akzeptanzstelle unterrichtet.

4.6 Ausführungsfrist und Wirksamkeit des autorisierten Zahlungsauftrags nach Zugang

Der Zahlungsvorgang wird von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (**Ausführungsfrist**) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach **Zugang des autorisierten Zahlungsauftrags** beim Herausgeber ist dieser Auftrag wirksam.

5 Verfügungs- und Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines **Verfügungsrahmens** verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem **Zahlungsrahmen**, der dem Karteninhaber mit Übersendung der Karte erstmals mitgeteilt wird, zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (**Umsätze**) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und



Entgelte. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine **Änderung** des Zahlungsrahmens vereinbaren.

5.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen, sonstigen Gutschriften oder Einzahlungen
Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer 10.3), sonstige Gutschriften oder Einzahlungen zugunsten der Karte erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei dem Herausgeber/der Bank (**Verfügbarkeit**). Guthaben wird taggleich mit Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte verrechnet. Sofern für eine Zusatzkarte kein eigener Zahlungsrahmen eingerichtet wurde, erhöhen **Einzahlungen zugunsten einer Zusatzkarte** den Verfügungsrahmen der Hauptkarte und aller darunter ausgegebenen Zusatzkarten.

5.3 Auch wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

5.4 Bei der BasicCard (Debitkarte) wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt. BasicCards dürfen nur bis zur Höhe des Verfügungsrahmens eingesetzt werden. Ihr Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Guthaben und etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (Umsätze) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und belasteten Umsätze und etwaiger Entgelte. Es werden keine Zahlungszusagen über den Verfügungsrahmen hinaus ausgesprochen.

Der **aktuelle Verfügungsrahmen der BasicCard** kann jederzeit telefonisch unter der auf der Kartenrückseite bzw. der Umsatzaufstellung genannten Rufnummer des Karteninhaber- und Sperrservices erfragt werden.

In den Fällen, in denen z. B.

- Akzeptanzstellen keine Online-Autorisierung durchführen oder durchführen können (z. B. bei Mautstellen, Parkhäusern),
- Umsätze in fremder Währung gemäß Ziffer 8 umgerechnet werden oder
- Entgelte gemäß Ziffer 9 verlangt werden,

kann es zu Belastungen der BasicCard kommen, obwohl kein oder kein ausreichendes Guthaben auf der Karte vorhanden ist (**negative Salden**). Bei Einsatz der BasicCard zu **Kautionszwecken** (u. a. Hotel, Autovermietung) kann es zu einer den Zahlungsbetrag überschreitenden Belastung kommen, dessen maximale Überschreitung das Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle üblicherweise regelt. Ziffer 5.3 gilt hier entsprechend.

5.5 Ziffer 5.4 gilt auch für die BasicCard für Jugendliche, sofern nicht abweichend in Ziffer 13 geregelt.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld (soweit vorhanden) zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte und deren Daten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder missbräuchlich verwendet werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte oder ihrer Daten ist, hat die Möglichkeit, damit missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

6.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Anderer Kenntnis von seiner PIN erhält. Diese darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in demselben mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise (z. B. nicht als getamte Telefonnummer) zusammen mit der Karte oder deren Daten aufbewahrt werden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann (Entsperrfunktion), so darf er zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm für die Karten mitgeteilt wurde oder die er selbst gewählt hat. Die PIN darf nur verdeckt an Kartenzahlungsterminals oder Geldautomaten eingegeben werden. Eine Übermittlung der PIN per Telefon, E-Mail oder Internetseite ist unzulässig. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldabhebungen an Geldautomaten). Die Vorgaben zur PIN-Selbstwahl gemäß Ziffer 3.2 sind zu beachten.

6.4 Sorgfaltspflichten bei Internetzahlungen, beim mobilen Bezahlen und Schutz weiterer Authentifizierungselemente

Bei Einsatz der Karte im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden („https://“) und dass immer ein sicheres Bezahungsverfahren gemäß Ziffer 4.3 eingesetzt wird, sofern von der Akzeptanzstelle unterstützt. Die **Wissenselemente** sind vom Karteninhaber entsprechend der Ziffer 6.3 vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. **Besitzelemente** sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere indem der Zugriff unberechtigter Personen verhindert wird oder installierte Zahlungs- und Sicherheits-Apps so konfiguriert werden, dass sie von anderen Personen nicht genutzt werden können. **Seinselemente** dürfen insbesondere auf dem Endgerät nur verwendet werden, wenn nur die biometrischen Merkmale des Karteninhabers darauf verwendet werden. Beim mobilen Bezahlen darf der Code zum Entsperren niemals anderen mitgeteilt und keine biometrischen Erkennungsmerkmale anderer auf dem mobilen Endgerät hinterlegt werden.

6.5 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl oder eine missbräuchliche Verwendung seiner Karte oder deren Daten bzw. der PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z. B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungs-schreiben und der Umsatzaufstellung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (**Sperrannahme-Service**) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Mastercard bzw. Visa sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre der digitalen Karte wird nicht die physische Karte und der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre **Anzeige bei der Polizei** erstatten und dies der Bank nachweisen (z. B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/Vorgangsnummer der aufnehmenden Dienststelle).

6.6 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. **Beanstandungen** und Reklamationen an Umsatzinformationen oder am Inhalt der **Umsatzaufstellung** bzw. der Belastung des Abrechnungskontos bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ (vgl. Ziffer 7.2) sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.8 Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

7.1 Der Herausgeber ist gegenüber den Akzeptanzstellen, Geldautomatenbetreibern und bargeldauszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der von ihm autorisierten Zahlungen sowie der von ihm zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank.

Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte resultierenden Entgelte sowie etwaige Geldeingänge, Kredit- und/oder Guthabenzinsen werden von der Bank – außer bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ gemäß Ziffer 7.2 – in einer **Umsatzaufstellung** saldiert. Der Umsatzsaldo sowie der zu begleichende Betrag inkl. des Datums der Belastung werden, sofern Umsätze getätigt wurden, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt (**Umsatzinformationen**). Die **Benachrichtigungsfrist** vor Fälligkeitsdatum wird mit mindestens fünf Werktagen vereinbart.

Der **Versand der Umsatzaufstellung** erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte bzw. bei der BasicCard für Jugendliche an die/den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer 13). Der Umsatzsaldo bzw. der zu begleichende Betrag ist mit Ertelung der Umsatzaufstellung zur Zahlung fällig und gemäß der im Kartenantrag gewählten Zahlungsweise auszugleichen.

7.2 Bei Karten in der Zahlungsweise „Direct Debit“ (Debitkarten) wird jeder einzelne Umsatz zeitnah ausgeglichen. Die Mitteilung der **Umsatzinformationen** erfolgt über die Kontoauszüge des Abrechnungskontos.

7.3 Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er den Inhaber des Abrechnungskontos insbesondere über die Höhe der Belastung und das Belastungsdatum zu informieren.

8 Wechselkurs bei Fremdwährung

8.1 Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation Mastercard bzw. Visa (nachfolgend kurz „**Kartenorganisation(en)**“) den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über die Umsatzaufstellung und bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ über den Kontoauszug des Abrechnungskontos mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den **Referenzwechselkurs** dar.

Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten **Wechselkurse** werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Zahlungsvorgangs durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kartenorganisation.

8.2 Abweichend davon rechnet die Bank bei **Zahlungsvorgängen in einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR** aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten den Betrag zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um (abrufbar auf <https://www.ecb.europa.eu> unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“). Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem **Preis- und Leistungsverzeichnis** der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN, für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 19.

9.3 Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekanntgegeben. Ziffer 10.2 gilt ergänzend.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung

10.1 Der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge hat die **Umsatzinformationen** sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten. Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte oder (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er sich zur **Überprüfung der Umsatzinformationen** mit dem Inhaber der Karte bzw. des Abrechnungskontos selbst abzustimmen. Die Ziffern 6.5 und 6.6 gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

10.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren **Verfügbarkeit** ist in Ziffer **5.2** geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in den Umsatzinformationen ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorzulegen.

11 Haftung, Erstattungs- und Schadenersatzansprüche

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß den Ziffern **1.3** und **1.4**.

11.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer **11.1.1** Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Der Karteninhaber ist nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Bank oder der Herausgeber keine starke Kundenauthentifizierung verlangt oder die Akzeptanzstelle oder ihr Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert haben.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte.

11.2.2 Ist der Zahlbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer **11.2.1** ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer **11.2.3**. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank/der Herausgeber den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber ist für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer **11.2.1** erfasst ist, auf 12.500 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischen geschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern **11.1** bis **11.2** sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens **innerhalb eines Monats** nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer **11.2** kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR gelegen ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer **8**). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß den Ziffern **1.3** und **1.4**.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von **acht Wochen** nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer **11** sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Vollmacht/Gesamtschuldnerische Haftung

12.1 Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber **Vollmacht**, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Hauptkarteninhaber gestattet die Belastung der entstehenden Umsatzzahlen respektive Einzelumsätze aller Zusatzkarten über den für die Hauptkarte vereinbarten Belastungsweg.

12.2 Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als **Gesamtschuldner**, d.h. die Bank kann sowohl von der Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

12.3 Beantragen oder halten die Inhaber eines **Gemeinschaftskontos** eine oder mehrere Karten, bei denen das Gemeinschaftskonto als Abrechnungskonto angegeben wurde, haften alle Kontoinhaber für die mit der jeweiligen Karte begründeten Zahlungsverpflichtungen abweichend von Ziffer **12.2** als Gesamtschuldner. Weiter erteilen die Inhaber eines Gemeinschaftskontos dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sie abzugeben oder entgegenzunehmen. Das Recht jedes einzelnen Gemeinschaftskontoinhabers auf Kündigung gemäß Ziffer **16.1** bleibt davon unberührt.

12.4 Für die BasicCard für Jugendliche gilt Ziffer **13**.

13 BasicCard für Jugendliche (Debitkarte)

13.1 Der/Die Sorgeberechtigte(n) kann/können stellvertretend für einen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren eine BasicCard beantragen. Die Karte lautet auf den Namen des Jugendlichen. Die BasicCard wird für eine kartentypische Laufzeit (drei bis vier Jahre) ausgestellt, und zwar auch dann, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

13.2 Rechtlich ist für die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag (insbesondere Zahlungsverpflichtung gemäß den Ziffern **7**, **9** und **13.4**, Einhaltung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** und Haftung bei vorsätzlicher oder grob schuldhafter Verletzung gemäß Ziffer **11**), die bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen entstehen, der/die Sorgeberechtigte(n) verantwortlich. Er/Sie hat/haben den Jugendlichen als Empfänger der Karte über die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** aufzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass diese vom Jugendlichen beachtet und eingehalten werden.

13.3 Der/Die Sorgeberechtigte(n) willigt/willigen mit Einzahlung eines Guthabens durch ihn/sie oder durch einen Dritten mit seiner/ihrer Zustimmung zugunsten der BasicCard darin ein, dass der Jugendliche über dieses Guthaben mittels der BasicCard verfügt.

13.4 Für negative Salden gemäß Ziffer **5.4** oder für Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen (vgl. Ziffer **17.1**), besteht der Aufwendungsersatzanspruch ausschließlich gegenüber dem/den Sorgeberechtigten.

13.5 Die BasicCard kann bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen von dem/den Sorgeberechtigten oder dem Jugendlichen selbst gekündigt werden. Darüber hinaus gilt Ziffer **16**.

13.6 Abweichend von Ziffer **13.1** Satz 2 kann der Kartenvertrag der BasicCard auf Wunsch auf den Namen eines Sorgeberechtigten und zugunsten des Jugendlichen geschlossen werden. In diesem Fall bleibt der Sorgeberechtigte, abweichend von Ziffer **13.2**, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit des Jugendlichen Karteninhabers hinaus bis zur Beendigung (Kündigung) des Kartenvertrags weiterhin verantwortlich im Sinne der Ziffern **13.2** und **13.4**.

14 Zusatzleistungen und Funktionen

Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) oder Funktionen (z. B. Bonusprogramme) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen und Funktionen gelten deren jeweilige Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15 Eigentum und Gültigkeit

15.1 Die Karte bleibt Eigentum des Herausgebers. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die abgelieferte Karte zurückzuvorgangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

15.2 Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte auch während der Laufzeit gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

16 Vertragsdauer und Kündigung

16.1 Der Kartenvertrag und die mit ihm verbundenen Verträge gemäß den Ziffern **1.3** und **1.4** werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Der Kartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden, der nicht Hauptkarteninhaber ist. Die Bank oder der Herausgeber können den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderns in Textform kündigen.

16.2 Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die **Zusatzkarte** gekündigt. Eine **Zusatzkarte** kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden.

16.3 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar

ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer 7 zurückgegeben wird oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

16.4 Durch die Kündigung des Kartenvertrags wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der **zusätzliche Vertrag** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer 1.3) bzw. der Verbraucher-Rahmenkreditvertrag easyCredit-Finanzreserve mit der TeamBank (vgl. Ziffer 1.4) entsprechend den Regelungen des Kreditvertrags gekündigt.

16.5 Der **zusätzliche Vertrag** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung (vgl. Ziffer 1.3) kann gesondert gekündigt werden.

16.6 Mit Kündigung/Beendigung des Verbraucher-Rahmenkreditvertrags **easyCredit-Finanzreserve** mit der TeamBank (vgl. Ziffer 1.4) endet der Kartenvertrag, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, es sei denn, Karteninhaber und TeamBank bzw. Bank einigen sich spätestens einen Monat vor Ablauf der easyCredit-Finanzreserve auf einen Neuabschluss oder eine automatische Verlängerung bzw. auf eine andere Zahlungsweise.

17 Folgen der Kündigung

17.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Karteninhaber – bzw. haben die gemäß den Ziffern 12.2 bis 12.3 gesamtschuldnerisch Haftenden und bei der BasicCard für Jugendliche der/die Sorgeberechtigte(n) gemäß den Ziffern 13.4 und 13.6 – zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

17.2 Mit Wirksamwerden der Kündigung des **zusätzlichen Vertrags** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer 1.3) ist letztere verpflichtet, etwaiges Guthaben samt aufgelaufenen Zinsen auf das zu diesem Zeitpunkt gültige Abrechnungskonto der Karte zu überweisen. Im Falle einer Kreditgewährung ist der gewährte Kredit samt ausstehender Kreditzinsen mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditvertrags fällig gestellt und wird dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Abrechnungskonto der Karte belastet.

18 Einziehung und Sperre der Karte

18.1 Die Bank darf die Karte sperren, den Einzug der Karte veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer 16.3). Die Bank ist zur Einziehung, Sperre bzw. Löschung auch berechtigt, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht vorliegt oder
- die Nutzungsberechtigung der Karte durch Ablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

18.2 Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre bzw. Löschung unterrichten. Sie wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre bzw. Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

19 Änderungen

19.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

19.2 Annahme durch den Kunden

Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

19.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und
- b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummer 19
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

19.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

20 Datenschutzinformation

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer 1.1). Zudem kann sich der Karteninhaber auch an den Herausgeber wenden. Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „**Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)**“.

21 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Bei Nutzung des Online-Bankings zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte gelten ergänzend die „**Sonderbedingungen für das Online-Banking**“. Bei der Nutzung des elektronischen Versands der Umsatzaufstellung in das Postfach im Online-Banking des Hauptkarteninhabers gelten ferner zusätzlich die „**Sonderbedingungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs**“.

22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

23 Sonstiges

23.1 Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung (ZPO), also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

23.2 Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.

Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard und Visa Card-Zahlungen im Internet

Stand: 10/2022

1 Mastercard Identity Check™/Visa Secure

1.1 Nach Ziffer 4.3 der „Vertragsbedingungen für Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)“ bzw. Ziffer 3.3 der „Einsatzbedingungen der Mastercard/Visa Firmenkreditkarte“ (nachfolgend kurz „Vertrags- bzw. Einsatzbedingungen“) ist der Karteninhaber verpflichtet (Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen), zur Vermeidung von Missbräuchen ein Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung bei Internetzahlungen einzusetzen, sofern ein solches sicheres Bezahlverfahren für Internetzahlungen von der Kartenakzeptanzstelle (nachfolgend „Akzeptanzstelle“) unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird.

1.2 Mastercard Identity Check™/Visa Secure sind solche sichere Bezahlverfahren, die dazu dienen sicherzustellen, dass ein Zahlungsauftrag bei einer Akzeptanzstelle, die an diesem Verfahren teilnimmt, aus tatsächlich vom Karteninhaber autorisiert wurde und die Karte nicht zu Unrecht belastet wird. Hierzu erteilt der Karteninhaber beim Bezahlvorgang gegenüber einem Dienstleister der Bank mittels Eingabe einer auf den Einzelsatz bezogenen Transaktionsnummer (TAN) und der Beantwortung einer Sicherheitsfrage oder alternativ durch Freigabe in einer durch die Bank bereitgestellten App der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung, vgl. Ziffer 4.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 3.4 der Einsatzbedingungen). Die hierfür benötigte TAN wird an ein zum SMS-Empfang geeignetes Endgerät (z. B. Mobiltelefon) übermittelt oder die Freigabe wird in einer auf dem Endgerät des Karteninhabers installierten, durch die Bank bereitgestellten, App durchgeführt.

1.3 Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Vertrags- bzw. Einsatzbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Vertrags- bzw. Einsatzbedingungen gehen diese den Sonderbedingungen vor.

1.4 Zur Nutzung des App-Verfahrens ist die Installation einer von der Bank bereitgestellten App auf einem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone) erforderlich. Anbieter der App ist die Rechenzentrale der Bank. Die Nutzung des SMS-Verfahrens setzt die Erreichbarkeit per SMS voraus. Die Nutzung des App-Verfahrens setzt zusätzlich eine Internetverbindung des Endgerätes voraus. Beides gehört nicht zum Leistungsangebot der Bank. Beide Verfahren setzen weiter die Erreichbarkeit des Berechtigungsdienstes via Internet voraus. Der Berechtigungsdienst ist mit Ausnahme üblicher Wartungs- und Updatezeiten erreichbar.

2 Registrierung

2.1 Erforderliche Daten und technische Anforderungen

Um sich zur Teilnahme an diesen sicheren Bezahlverfahren zu registrieren, benötigt der Karteninhaber

- seine Kartennummer,
- für das „SMS-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Mobiltelefon) mit der Möglichkeit des SMS-Empfangs (nachfolgend „Mobiltelefon“ genannt) und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode oder
- für das „App-Verfahren“ ein Endgerät (z. B. Smartphone/Tablet) mit der Möglichkeit der Nutzung der durch die Bank bereitgestellten App und einen von der Bank automatisch oder auf Kundenanforderung übermittelten Aktivierungscode, alternativ einen Online-Banking-Zugang der kartenausgebenden Bank.

Die Bank behält sich das Recht vor, nicht beide vorgenannten Verfahren anzubieten oder sie durch ein anderes oder mehrere andere Verfahren zu ersetzen. Sie wird den Karteninhaber hierüber vorab unterrichten. Die Registrierung ist auf der Internetseite der Bank möglich.

2.2 Registrierungsprozess für das SMS-Verfahren

Hierbei legt der Karteninhaber die Rufnummer seines Mobiltelefons fest, an das künftig die zur Autorisierung des Zahlungsauftrags erforderlichen TANs übermittelt werden sollen. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Festlegung seiner Mobilfunknummer sowie der Antwort auf eine auszuwählende Sicherheitsfrage auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das SMS-Verfahren freigeschaltet.

2.3 Registrierungsprozess für das App-Verfahren

Das App-Verfahren setzt voraus, dass der Karteninhaber die von der Bank bereitgestellte App auf seinem Endgerät installiert und mit seiner Mastercard/Visa Card (nachfolgend „Karte“) per Aktivierungscode verknüpft. Die bei erstmaliger Nutzung der App erzeugte Kennung ist bei der Registrierung anzugeben. Zur Registrierung wird dem Karteninhaber einmalig ein Aktivierungscode an seine hinterlegte Anschrift übermittelt. Diesen Aktivierungscode muss der Karteninhaber zur Bestätigung der angegebenen Kennung auf der Internetseite der Bank oder einer von dieser benannten Website einmalig eingeben. Danach ist das App-Verfahren freigeschaltet und der Karteninhaber hat die Möglichkeit, Zahlungen innerhalb der App freizugeben.

Alternativ zur Nutzung des Aktivierungscodes kann der Karteninhaber als Nutzer des Online-Bankings der kartenausgebenden Bank eine Registrierung für das App-Verfahren im Online-Banking vornehmen, die durch eine unterstützte Methode zur starken Kundenauthentifizierung zu bestätigen ist.

2.4 Weitere Informationen

Die Bank wird den Karteninhaber niemals per E-Mail oder Anruf zur Registrierung oder Bekanntgabe seiner Registrierungsdaten auffordern.

Der Ablauf der Registrierung und die Bezugsquellen der Anwendung sind in der Information „Mehr Sicherheit beim Online-Shopping“ beschrieben, die dem Karteninhaber bereitgestellt wird und bei der Bank erhältlich ist.

3 Gesichertes Bezahlverfahren

3.1 SMS-Verfahren

Sobald das sichere Bezahlverfahren bei einer Transaktion von der Akzeptanzstelle gefordert wird, erhält der Karteninhaber eine SMS-Benachrichtigung mit Transaktionsdetails und pro Transaktion generierter TAN auf sein Endgerät zugestellt. Durch Eingabe der erhaltenen TAN und korrekter Beantwortung der Sicherheitsfrage im Kaufprozess wird der Zahlungsauftrag autorisiert.

3.2 App-Verfahren

Beim App-Verfahren werden die Transaktionsdetails via Internet direkt an eine besonders geschützte App auf das Endgerät des Karteninhabers übermittelt. Sobald das sichere Bezahlverfahren bei einer Transaktion von der Akzeptanzstelle gefordert wird, erhält der Karteninhaber auf seinem Endgerät eine Benachrichtigung. Die Transaktionsdetails werden innerhalb der App angezeigt. Durch Freigabe und Bestätigung innerhalb der App – mittels Freigabe-Code oder biometrische Freigabe, sofern vom Betriebssystem des Endgeräts unterstützt – wird der Zahlungsauftrag autorisiert.

3.3 Die Nutzung des gesicherten Bezahlverfahrens für Internet-Zahlungen kann für bestimmte Transaktionen zur Risikoprävention von der Bank eingeschränkt sein.

4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

4.1 Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter zur Durchführung von Internet-Zahlungen Zugang zu seinem für das Verfahren genutzten Endgerät erlangt. Das Endgerät ist vor Verlust und Diebstahl zu sichern. Im Fall von Verlust oder Diebstahl des Endgerätes ist nach Möglichkeit die App per Fernzugriff zu löschen und die SIM-Karte des Endgerätes sperren zu lassen. Zugangsdaten zur App dürfen nicht auf dem Endgerät gespeichert werden. Die App darf nicht auf Endgeräten eingesetzt werden, deren Betriebssystem manipuliert wurde, z. B. durch sogenannte Jailbreaks oder Rooten oder sonstige nicht vom Hersteller des Endgeräts freigegebene Betriebssystemvarianten. Weiter gilt Ziffer 6.4 der Vertrags- bzw. Ziffer 5.4 der Einsatzbedingungen.

4.2 Das Endgerät, das zur Freigabe der Transaktion dient, sollte nicht gleichzeitig für die Internet-Zahlungen genutzt werden (physische Trennung der Kommunikationskanäle).

4.3 Der Karteninhaber hat die Übereinstimmung der von der Bank dem Nutzer übermittelten Transaktionsdaten mit den von ihm für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abzubrechen und die Bank zu informieren.

4.4 Der Karteninhaber hat die App nur aus offiziellen App-Stores (Apple App Store oder Google Play Store) herunterzuladen und die für die App vorgesehenen Updates regelmäßig zu installieren.

5 Änderung der Mobilfunknummer/Kennung der App

5.1 Sollte der Karteninhaber seine für das Verfahren genutzte Kennung (Sicherheitsfrage und/oder Mobilfunknummer für SMS-Empfang bzw. Kennung für App-Nutzung) ändern wollen, steht ihm hierfür auf der Registrierungswebseite der Bank bzw. bei Nutzung des App-Verfahrens in deren Online-Banking-System, eine entsprechende Funktion zur Verfügung.

5.2 Ist kein Nachrichten-Versand an die bisher registrierte Kennung möglich (z. B. das Endgerät mit der hinterlegten Kennung wurde gestohlen), muss der Karteninhaber den Registrierungsprozess erneut durchlaufen, oder das Gerät für das App-Verfahren im Online-Banking deaktivieren.

6 Abmeldung vom Verfahren

6.1 Der Karteninhaber kann sich von der Teilnahme am sicheren Bezahlverfahren abmelden, indem er auf der Registrierungswebseite der Bank den Button „Benutzerdaten löschen“ betätigt.

6.2 Wenn sich der Karteninhaber abgemeldet hat, ist es ihm erst nach Abschluss einer Neuregistrierung wieder möglich, seine Karte für Internetzahlungen bei am sicheren Bezahlverfahren teilnehmenden Akzeptanzstellen einzusetzen.

7 Datenerhebung und Datenverarbeitung, Einschaltung Dritter

7.1 Die Bank bzw. der Herausgeber bedient sich zur Bewirkung der von ihr bzw. ihm im Rahmen von Mastercard Identity Check™/Visa Secure zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter.

7.2 Hat ein beauftragter Dienstleister seinen Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (z. B. Schweiz oder USA) wird die Bank bzw. der Herausgeber vor der Datenübermittlung für ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der aktuellen gesetzlichen Anforderungen sorgen, es sei denn, dass bereits eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission zugunsten des Landes vorliegt, in dem dieser Dienstleister seinen Sitz hat. Die Schweiz gilt datenschutzrechtlich als sicherer Staat.

7.3 Ausschließlich zum Zweck der Abwicklung des sicheren Bezahlverfahrens werden personenbezogene Daten des Karteninhabers im Rahmen der Registrierung und Daten zum Zahlungsvorgang (insb. Kartennummer, die hinterlegte Mobilfunknummer/Kennung, Sicherheitsfrage sowie ein Protokoll des authentifizierten Zahlungsauftrags, der versendeten Nachrichten und die IP-Adresse und Geräte-/Browserdaten des aufrufenden Geräts, Daten zur Transaktion/Bestellung des Karteninhabers) an den jeweiligen Dienstleister weitergegeben und von diesem verarbeitet, um die Kundenauthentifizierung zu überprüfen und eine Risikoprüfung für die Transaktion durchzuführen. Spätestens mit Beendigung des Kartenvertrags werden die Registrierungsdaten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

7.4 Nimmt eine Akzeptanzstelle an dem Verfahren teil, übernimmt der jeweilige Dienstleister die Authentifizierung des Karteninhabers und teilt der Akzeptanzstelle mit, ob diese erfolgreich war. Weitere Daten werden nicht an die Akzeptanzstelle übermittelt. War die Authentifizierung nicht erfolgreich, wird der Zahlungsauftrag abgelehnt (vgl. Ziffer 4.5 der Vertrags- bzw. Ziffer 3.5 der Einsatzbedingungen).

Vertragsbedingungen für virtuelle Mastercard/Visa Debitkarten zur Nutzung in Apple Pay

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „Bank“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Mastercard und Visa Kartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, ein. Die DZ BANK als Herausgeber der virtuellen Mastercard/Visa Debitkarten (nachfolgend auch kurz „Karte“ genannt) und Vertragspartner des Karteninhabers hinsichtlich der Nutzung der Karte oder deren Daten als Zahlungsinstrument wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sämtliche Erklärungen und Mitteilungen grundsätzlich an die Bank zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffer 7.

1.2 Die Karte ist an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachstehend „Abrechnungskonto“) gekoppelt und stellt selbst kein Zahlungskonto dar.

2 Geeignete Geräte, Verwendungsmöglichkeiten und Bestellung der Karte

2.1 Die Nutzung von Apple Pay ist auf allen Apple iOS Geräten mit einem Secure-Element verfügbar und ermöglicht das mobile Bezahlen weltweit bei allen stationären Kartenakzeptanzstellen, die kontaktlose Mastercard/Visa Card akzeptieren. Das Bezahlen in Apps und im Internet ist nur möglich, wenn Apple Pay vom Betreiber der App oder der Webseite als Zahlungsart angeboten wird.

2.2 Es obliegt dem Karteninhaber, sich vor der Aktivierung von Apple Pay, darüber zu informieren, ob die von ihm verwendete Hard- und Software die Nutzung ermöglicht. Die Übersicht über die Apple Pay-fähigen Geräte und deren Einsatzmöglichkeiten ist auf der Webseite von Apple zu finden; derzeit (<https://support.apple.com/de-de/HT208531>).

2.3 Die Bestellung der virtuellen Karte und Registrierung für Apple Pay, durch den Kunden, erfolgt innerhalb der BankingApp. Voraussetzung für die Bestellung ist ein Zahlungskonto (ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird). Der Kontoinhaber muss eine volljährige Privatperson sein und identisch mit dem Besteller und dem Inhaber der Karte. Gemeinschaftskonten werden berücksichtigt. Voraussetzung für die Bestellung ist, dass die vorliegenden Vertragsbedingungen für die Karte zur Nutzung in Apple Pay akzeptiert werden. Für ein Konto kann jeweils nur eine virtuelle Karte bestellt werden. Die Entscheidung, ob eventuell nur virtuelle Karten von Mastercard oder nur von Visa angeboten werden, liegt bei der Bank. Der Vertrag kommt dann rechtswirksam zustande, wenn der Kunde seinen Bestellprozess in der BankingApp durch Eingabe einer gültigen TAN bestätigt hat.

2.4 Die von der Bank angebotene virtuelle Karte, wird dem Kunden ausschließlich virtuell auf einem mobilen Endgerät zur Nutzung von mobilem Bezahlen via Apple Pay bereitgestellt. Der Karteninhaber wird nach der Bestellung weder eine physische Karte noch die vollständige Kartennummer oder eine persönliche Geheimzahl (PIN) erhalten.

3 Nutzung der Karte und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

3.1 Voraussetzung für die Nutzung von Apple Pay ist, dass der Karteninhaber seine Karte vorher in der BankingApp für die Nutzung in Apple Pay registriert hat. Alle Zahlungsaufträge mit Apple Pay sind unabhängig vom Betrag mit biometrischen Merkmalen (z. B. Fingerabdruck, Face-ID) oder mit der eingestellten Gerätesperre des Geräts (nachfolgend biometrische Merkmale und Gerätesperre zusammen als „Entsperrfunktion“ bezeichnet) zu bestätigen. Die Eingabe einer Karten-PIN entfällt, dem Karteninhaber wird keine PIN für die Nutzung der Karte zur Verfügung gestellt. Apple Pay kann aus technischen oder außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegenden Gründen (z. B. Störung des Telekommunikationsnetzes bei der Akzeptanzstelle, Geräteeinstellungen, höhere Gewalt) zeitweilig beeinträchtigt oder unmöglich sein.

3.2 Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlbetrags

Mit der Verwendung der Karte und der Freigabe nach Absatz 3.1 erteilt der Karteninhaber die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (Autorisierung). Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Zahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genannten Höhe des zu sperrenden Betrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank/der Herausgeber unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt wurde oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

3.3 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 3.1 autorisiert hat,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- der Verdacht eines Missbrauchs besteht oder
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang via Apple Pay unterrichtet.

4 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird über die Akzeptanzstelle via Apple Pay ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (Ausführungsfrist) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach Zugang des autorisierten Zahlungsauftrags beim Herausgeber ist dieser Auftrag wirksam.

5 Verfügungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines von der Bank genehmigten Verfügungsrahmens verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht (vgl. Ziffer 7) gewährleistet ist. Der aktuelle Verfügungsrahmen wird dem Karteninhaber in der BankingApp in der Rubrik „Benachrichtigungen“ angezeigt.

Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren.

5.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen

Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer 10) erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei dem Herausgeber/der Bank (Verfügbarkeit).

5.3 Auch, wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziffer 7 zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

6 Sorgfalts-, Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

6.1 Sorgfaltspflichten

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Apple Pay nicht von anderen Personen genutzt werden kann. Der Karteninhaber darf nur seine eigenen biometrischen Daten im Gerät hinterlegen. Es darf keine andere Person Kenntnis über die Entsperrfunktion erlangen. Die Speicherung biometrischer Daten anderer Personen, sowie das Teilen der Gerätesperre mit Dritten, oder das Speichern und Aufschreiben der Daten zur Aufhebung der Gerätesperre, die es Dritten ermöglichen würde, verifizierte Transaktionen zu tätigen, stellen eine Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung der Informationen für die Nutzung der Entsperrfunktion dar. Erlangt eine andere Person Kenntnis über die Gerätesperre, hat der Karteninhaber diese unverzüglich zu ändern.

Bei Einsatz von Apple Pay im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Bezahldaten verschlüsselt übertragen werden, indem die Bezahldaten nur auf verschlüsselten Webseiten eingegeben werden, die in der Adresszeile des Browsers an („https://“) zu erkennen sind.

6.2 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts fest, auf dem Apple Pay aktiviert ist, so hat er dies unverzüglich dem 24h Sperrannahme-Service (116116) anzuzeigen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre Anzeige bei der Polizei erstatten und dies der Bank nachweisen (z. B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/Vorgangsnummer der aufnehmenden Polizei-Dienststelle).

6.3 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. Beanstandungen und Reklamationen an Umsatzinformationen oder der Belastung des Abrechnungskontos sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.4 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.5 Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Der Herausgeber ist gegenüber den Akzeptanzstellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der von ihm autorisierten Zahlungen sowie der von ihm zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank.

Bei der Karte wird jeder einzelne Umsatz zeitnah ausgeglichen. Die Mitteilung der **Umsatzinformationen** erfolgt über die Kontoauszüge des Abrechnungskontos, auf welchem dem Karteninhaber der Aufwendungsersatzanspruch nebst den Entgelten von der Bank (kontokorrentmäßig) belastet werden.

8 Fremdwährungsumrechnung

8.1 Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation Mastercard bzw. Visa (nachfolgend kurz „**Kartenorganisation(en)**“) den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über den Kontoauszug des Abrechnungskontos mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den **Referenzwechselkurs** dar.

8.2 Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten **Wechselkurse** werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Zahlungsvorgangs durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kartenorganisation.

8.3 Abweichend von den vorstehenden Regelungen rechnet die Bank **bei Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung** aus dem Einsatz von Mastercard oder Visa den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um (abrufbar auf <https://www.ecb.europa.eu> unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange rates“).

Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z. B. die Ausstellung einer Ersatzkarte und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer 18.

9.3 Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekannt gegeben. Ziffer 10.2 gilt ergänzend.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung

10.1 Der Empfänger der Kontoauszüge hat die Umsatzinformationen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten. Die Ziffern 6.2 und 6.3 gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzinformationen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

10.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren Verfügbarkeit für den Karteninhaber ist in Ziffer 5.2 geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in den Umsatzinformationen ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorzulegen.

11 Haftungs-, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechnete Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer 11.1.1 Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt, oder hat er seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte.

11.2.2 Ist der Zahlungsbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer 11.2.1 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 11.2.3. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank/der Herausgeber den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber ist für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 11.2.1 erfasst ist, auf 12.500 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern 11.1 bis 11.2 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens **innerhalb eines Monats** nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 11.2 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb der EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR gelegen ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer 8). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer 11 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Zusatzleistungen und Funktionen

Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen) oder Funktionen (z. B. Bonusprogramme) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen und Funktionen gelten deren jeweilige Allgemeine Geschäftsbedingungen.

13 Nicht-Übertragbarkeit und Gültigkeit

Die Karte ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren und verlängert sich automatisch um die gleiche Laufzeit sofern die Karte nicht gekündigt wird (s. Ziffer 14). Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die Löschung der Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich zu löschen.

14 Vertragsdauer und Kündigung

14.1 Der Kartenvertrag und die mit ihm verbundenen Verträge gemäß den Ziffern 1.3 und 1.4 werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Der Kartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden. Die Bank oder der Herausgeber können den Kartenvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

14.2 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer 7 zurückgegeben wird, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

15 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung entstehen, hat der Karteninhaber zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

16 Sperre der Karte

16.1 Die Bank darf die Karte sperren, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer 14.2). Die Bank ist zur Sperre bzw. Löschung auch berechtigt, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht vorliegt oder
- die Nutzungsberechtigung der Karte durch Ablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

16.2 Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre bzw. Löschung unterrichten. Sie wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre bzw. Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

17 Deaktivierung

Der Karteninhaber kann seine virtuelle Karte jederzeit in der Apple Wallet entfernen und damit deaktivieren. Eine erneute Registrierung in der Apple Wallet ist möglich. Des Weiteren hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die aktivierte virtuelle Karte mit der „Mein iPhone suchen“-Funktion aus der Apple Wallet zu entfernen. Mit der Kündigung der hinterlegten virtuellen Karte wird auch Apple Pay für die betreffende Karte deaktiviert.

18 Änderungen

18.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

18.2 Annahme durch den Kunden

Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

18.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und
- b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

18.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummer 18
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

18.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

19 Datenschutzinformation

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer 1.1). Zudem kann sich der Karteninhaber auch an den Herausgeber wenden. Der Karteninhaber erhält Informationen zur Verarbeitung seiner Daten durch den Herausgeber und die ihn vertretende Bank sowie über seine Rechte mit dem Dokument „Datenschutzinformationen zur virtuellen Mastercard/Visa Debitkarte“. Über die Datenverarbeitung seitens Apple bei Nutzung von Apple Pay informiert Apple selbst unmittelbar.

20 Datensicherheit

Es werden technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten der Karteninhaber vor Verlust, unrichtigen Veränderungen oder unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. Die Übertragung bestimmter sensibler Daten erfolgt verschlüsselt. Im Rahmen der Anonymisierung der Kartendaten (Tokenisierung) werden die verschlüsselte Kartennummer und das Verfalldatum in Ihrem Endgerät gespeichert. Die durch Apple Pay ausgelösten Zahlungsaufträge werden durch die Kartenorganisationen Mastercard Inc. mit Sitz in Purchase, New York/USA bzw. Visa Inc. mit Sitz in Foster City, Kalifornien/USA, auf der Grundlage und nach Maßgabe der Europäischen Regelungen zum Datenschutz abgewickelt.

Löschung der Daten nach Beendigung der Nutzung

Wird Apple Pay deaktiviert, werden die betroffenen Daten gelöscht, soweit nicht gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

21 Schutzrechte – besondere Bestimmungen für die Nutzung der Funktion

Dem Karteninhaber oder Dritten ist die Entfernung, Änderung oder Unkenntlichmachung des Urheberrechtsvermerks und der Vermerke zu Marken oder besonderem Schutz unterliegenden Rechten der Bank, mit der Bank verbundener oder dritter Unternehmen untersagt, die mit der Funktion und/oder dem Service verbunden bzw. in diesen enthalten sind oder auf die im Zusammenhang mit der Funktion und/oder dem Service oder durch diese zugegriffen werden kann.

22 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die Nutzung der virtuellen Karte setzt die Nutzung eines Online-Banking-fähigen Kontos der Bank voraus. Bei Nutzung des Online-Bankings zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für das Online-Banking“. Es gelten zusätzlich die „Sonderbedingungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs“.

23 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

24 Sonstiges

24.1 Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung (ZPO), also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

24.2 Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.